

## **Die neuen Richtlinien für die MAB ab dem Schuljahr 21/22**

### **Jürg Freudiger, Beratungsdienst SekZH**

Am 20. April 2020 beschloss der Kantonsrat, dass die Beurteilung der Lehrpersonen neu abschliessend durch die Schulleitung erfolgt. Die entsprechenden Änderungen im Volksschulgesetz sowie in den Verordnungen werden vom Regierungsrat auf den 1. August 2021 in Kraft gesetzt.

### **Was ist neu im MAB-Verfahren der Lehrpersonen? (Zusammenfassung der Veröffentlichung durch das VSA vom 20.4.2021)**

- Die lohnwirksame MAB erfolgt jährlich und wird in der alleinigen Verantwortung der Schulleitung durchgeführt. Die Lehrpersonen müssen kein Dossier Unterricht mehr erstellen, und das Erkundungsgespräch entfällt.
- Die Beurteilung hat bezüglich Lohnwirksamkeit in dem Schuljahr Gültigkeit, indem sie erfolgt ist.
- Bei einer guten Beurteilung (Stufe II, erfüllt die Anforderungen vollumfänglich) wird auf eine ausführliche Begründung verzichtet. Eine sehr gute Beurteilung (Stufe I), eine genügende (Stufe III) oder ungenügende Beurteilung (Stufe IV) muss von der Schulleitung ausführlich und nachvollziehbar begründet werden.
- Ein neues Beurteilungsdokument ist gegenüber dem Herkömmlichen stark vereinfacht. → Die Schulpflege beteiligt sich nicht mehr an der MAB, und sie kann das Ergebnis der Beurteilung weder beeinflussen noch verändern, behält aber weiterhin die Aufsicht über den rechtlich korrekten Gang des Verfahrens.
- Ist eine Lehrperson mit der Beurteilung nicht einverstanden, kann sie ein Gespräch mit einem Mitglied der Schulpflege oder der Leitung Bildung verlangen. Das Gespräch hat nicht die Bedeutung einer Neubeurteilung.

### **Was bleibt gleich?**

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet regelmässig mit der Lehrperson zusammen, besucht sie mindestens einmal pro Jahr im Unterricht und führt regelmässig Gespräche mit ihr.
- Das jährliche Mitarbeitendengespräch mit Zielvereinbarung und Zielüberprüfung bleibt und wird um die formelle Beurteilung ergänzt.
- Kostenpflichtige Fördermassnahmen und eine allfällige Kündigung werden immer noch von der Schulpflege ausgesprochen.
- Die Beurteilung selber ist nicht anfechtbar. Ein Rekurs ist nur gegen die direkten Lohnfolgen einer MAB möglich, das heisst, wenn aufgrund der Gesamtbeurteilung keine Lohnerhöhung erfolgt.
- Am Beurteilungsgespräch kann die Lehrperson eine Vertrauensperson beiziehen. Sie kann zuhänden des Personaldossiers eine schriftliche Stellungnahme zur Beurteilung abgeben.
- Nach einer Gesamtbeurteilung III oder IV kann die Schulleitung eine Bewährungszeit von drei bis sechs Monaten anordnen. Die Bewährungsziele werden anschliessend mit einer weiteren MAB überprüft.

### **Mitgestaltung durch die SekZH und den ZLV**

Bei der Ausarbeitung der neuen Richtlinien für die MAB hat die SekZH zusammen mit dem ZLV mitgearbeitet. Auch wenn längst nicht alle wesentlichen Punkte ins Endprodukt einfliessen konnten, hat unser Präsident, Dani Kachel, als Verbindungsperson darauf geachtet, dass die Änderungen den

neu definierten Berufsauftrag und den Lehrplan 21 berücksichtigen und für die Schulleitungen und vor allem auch für die Lehrpersonen nicht zu einer zusätzlichen zeitlichen Belastung führen. Unsere Berufsverbände werden diesen neuen Schritt aufmerksam beobachten und sind demzufolge auf die Rückmeldung möglichst vieler Lehrpersonen angewiesen, damit seitens der Verbände rechtzeitig korrigierend eingegriffen werden kann.

### **Persönliche Gedanken**

Die verschiedenen Formen der MAB-Durchführungen mit teilweise grenzwertigen Rechtsverfahren haben mich als Berater immer wieder beschäftigt, und ich begrüße einen einfacheren und zeitsparenderen Ablauf. Ich möchte mich jedoch dezidiert dafür einsetzen, dass die Schulleitungen, welche nun noch mehr Macht bei der Beurteilung ihrer Mitarbeitenden erhalten, sich ihrer verantwortungsvollen Aufgabe voll bewusst sind und ihre Beurteilungen auf wertschätzende Art vornehmen.